



# Statuten des HC Bruggen

Die in diesen Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Handballclub Bruggen (nachstehend HC Bruggen genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in St. Gallen.

### Artikel 2: Zweck

<sup>1</sup>Der HC Bruggen fördert den Sport als Mittel der Gesundheitspflege und der Persönlichkeitsbildung sowie der Pflege der Kameradschaft und Gemeinschaft.

<sup>2</sup>Er betrachtet den Sport als wichtiges Erziehungsmittel und fördert deshalb besonders die Jugend im Breitensport.

### Artikel 3: Zugehörigkeit

Der HC Bruggen schliesst sich den zweckentsprechenden Fachverbänden an.

### Artikel 4: Neutralität

Der HC Bruggen ist sowohl politisch wie auch konfessionell neutral.

### Artikel 5: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 6: Kategorien

Der HC Bruggen kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. **Junioren mit Lizenz:** Jede natürliche Person im Juniorenalter (gemäss SHV), die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will. Der Übertritt zu den Aktiven erfolgt nach erfüllttem 21. Altersjahr (Stichtag: 1. Januar).
- b. **Junioren ohne Lizenz:** Jede natürliche Person im Juniorenalter (gemäss SHV), die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will, ohne dass eine Lizenz notwendig ist. Der Übertritt zu den lizenzierten Junioren erfolgt gemäss den Richtlinien des SHV.
- c. **Aktive mit Lizenz:** Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will
- d. **Aktive ohne Lizenz und Polysportive:** Jede natürliche Person, die aktiv im Verein mitmachen will, ohne an der Meisterschaft teilzunehmen.
- e. **Ehrenmitglieder:** Jede natürliche Person, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat und an der Hauptversammlung (2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) zum Ehrenmitglied ernannt wurde.
- f. **Passivmitglieder:** Jede natürliche Person, die nicht aktiv im Verein mitmachen will, diesen jedoch ideell unterstützen möchte. Sie leistet einen von der Hauptversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag.



## Artikel 7: Eintritt

<sup>1</sup>Mitglied des HC Bruggen kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt sowie die Statuten anerkennt und entsprechend zu handeln bereit ist.

<sup>2</sup>Ein Eintritt ist jederzeit möglich.

<sup>3</sup>Eintretende Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr. Ab dem 1. Januar bezahlen sie grundsätzlich die Hälfte, mindestens jedoch allenfalls anfallende Lizenzgebühren.

## Artikel 8: Austritt

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jederzeit möglich. Es wird jedoch erwartet, dass Austritte Ende Saison stattfinden.

<sup>2</sup>Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand oder dem jeweiligen Trainer schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup>Austretende Mitglieder haften für ausstehende Beträge und anvertrautes Vereinsmaterial persönlich.

<sup>4</sup>Austretende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr. Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden.

<sup>5</sup>Die Freigabe bei Vereinsübertritten erfolgt erst, nachdem der Austretende seinen Verpflichtungen gegenüber dem HC Bruggen vollumfänglich nachgekommen ist.

## Artikel 9: Ausschluss

Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, sich den Vereinsbeschlüssen widersetzen, gegen Vereinsziele verstossen oder sonstwie dem Ansehen des Vereins schaden, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

# 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

## Artikel 10: Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup>Das Stimm- und Wahlrecht steht jedem Aktiv- und Ehrenmitglied sowie Junioren, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu. Sie haben weiter das Recht, Anträge an die Hauptversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingetroffen sein.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied hat Anrecht, das Vereinsmaterial zu benutzen, sofern es dies sachgemäss und sorgsam behandelt. Es haftet persönlich bei Verlust oder bei vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Beschädigung.

## Artikel 11: Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

<sup>2</sup>Für alle stimmberechtigten Mitglieder ist die Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch. Abmeldungen haben frühzeitig zu erfolgen.

<sup>3</sup>Mitglieder sollen zudem nach Möglichkeit an den sportlichen Veranstaltungen und anderweitigen Anlässen des HC Bruggen aktiv teilnehmen.

<sup>4</sup>Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, Einsätze für den Spielbetrieb (Zeitnehmen, usw.) zu leisten.

<sup>5</sup>Bussen des SHV oder HRV Ost werden grundsätzlich dem Verursacher weiterverrechnet.

## Artikel 12: Jahresbeitrag

<sup>1</sup>Die Jahresbeiträge werden an der Hauptversammlung festgesetzt.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied verpflichtet sich, den seiner Mitgliedschaft entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

<sup>3</sup>Ehrenmitglieder sind davon befreit.



## Artikel 14: Versicherung

Die Versicherung (insbesondere Unfall- und Diebstahlversicherung) ist Sache der Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

## 4. Organisation

### Artikel 15: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung (HV)
- b. Vorstand
- c. Revisoren

#### A. Hauptversammlung

### Artikel 16: Ordentliche Hauptversammlung

<sup>1</sup>Die HV findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

<sup>2</sup>Der Besuch ist für Aktiv- und Ehrenmitglieder obligatorisch.

<sup>3</sup>Die Einladung zur HV erfolgt mindestens 20 Tage vorher schriftlich an jedes Mitglied oder durch Publikation im Vereinsblatt. Sie hat die Traktandenliste zu enthalten.

<sup>4</sup>Den Vorsitz führt in der Regel der Vereinspräsident.

<sup>5</sup>Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

<sup>6</sup>Es darf nur eine der drei oben genannten Formen der schriftlichen Beschlussfassungen verwendet werden. Mischformen sind nicht erlaubt.

### Artikel 17: Traktanden

Der Hauptversammlung obliegen folgende Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresberichte
  - a. des Präsidenten
  - b. des TK-Junioren
  - c. des TK-Aktiven
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht (inkl. Déchargé an den Vorstand)
6. Jahresbeiträge und Budget
7. Wahl
  - a. des Präsidenten
  - b. der übrige Vorstandsmitglieder
  - c. der Revisoren
8. Statutenänderungen
9. Anträge
10. Ehrungen und Ernennungen
11. Jahresprogramm
12. Mitteilungen & Varia



## Artikel 18: Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- b. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c. Festsetzung des Jahresbudget und der Jahresbeiträge
- d. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f. Änderungen der Statuten
- g. Auflösung des Vereins

## Artikel 19: Gang der Versammlung

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird sie vom Vizepräsidenten oder dem dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

<sup>2</sup>Findet die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) statt, gilt:

- a. Die Beschlüsse der schriftlichen Abstimmung werden in einem kurzen Protokoll festgehalten, inkl. Angabe wie viele Stimmen eingegangen sind und wie abgestimmt wurde.
- b. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern innert 14 Tagen nach der Abstimmung schriftlich zugestellt.

## Artikel 20: Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup>Wahlen und Abstimmungen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr (Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) gefasst, sofern die Statuten oder das Gesetz kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

<sup>2</sup>Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>3</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

<sup>4</sup>Über Anträge, die nicht ordentlich angekündigt wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Hauptversammlung sie mit 2/3-Mehrheit als erheblich erklärt.

<sup>5</sup>Findet die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) statt, gilt:

- a. Wahlen und Abstimmungen werden in verdeckter Abstimmung mit einfachem Mehr (Mehrheit der teilgenommenen stimmberechtigten Mitglieder) gefasst, sofern die Statuten oder das Gesetz kein qualifiziertes Mehr vorsehen.
- b. Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- c. Über Anträge, die nicht ordentlich angekündigt wurden, kann nicht abgestimmt werden.

## Art. 21: Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

## Artikel 22: Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup>Alle persönlich anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

<sup>2</sup>Eine Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

<sup>3</sup>Findet die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) statt, sind Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimm- und wahlberechtigt.



## Artikel 23: Ausserordentliche Hauptversammlung

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

<sup>2</sup>Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen

<sup>3</sup>Ansonsten gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Hauptversammlung analog.

## B. Vorstand

### Artikel 24: Zusammensetzung und Amtsdauer

<sup>1</sup>Der Verein wird geleitet, verwaltet und vertreten durch den Vorstand.

<sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern und wird an der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

<sup>3</sup>Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a. Präsident
- b. TK-Aktive
- c. TK-Junioren
- d. Finanzen
- e. Aktuarin

<sup>4</sup>Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

### Artikel 25: Rechte und Pflichten

<sup>1</sup>Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse bzw. Aufgaben zu, welche nicht nach Statuten oder Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

<sup>3</sup>Es sind dies insbesondere:

- a. Vertretung der Vereinsinteressen gegen aussen
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte
- c. Engagement von Trainern
- d. Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- e. Kassaführung und Vermögensverwaltung sowie sparsame Verwendung der wirtschaftlichen Mittel
- f. Presse, Werbung und Sponsoring
- g. Kontrolle und Durchsetzung statutengemässer Vereinstätigkeit
- h. Koordinationsaufgaben
- i. Information der Vereinsmitglieder
- j. Protokollführung über Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen

### Artikel 26: Zeichnungsberechtigung / rechtsverbindliche Unterschrift

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich einzeln innerhalb ihrer Kompetenzen. Sie schulden dem Gesamtvorstand Rechenschaft.

<sup>2</sup>Die Rechnung ist im Rahmen des genehmigten Budgets zu führen. Abweichungen über CHF 1'000.- von einzelnen Budgetpositionen sind vom Gesamtvorstand zu bewilligen.

### Artikel 27: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dem Präsidenten fällt der Stichtentscheid zu.

### Artikel 28: Rücktritte

<sup>1</sup>Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind bis Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten bekannt zu geben.

<sup>2</sup>Der Präsident gibt seinen Rücktritt dem Vorstand bekannt.



## C. Sonderkommissionen

### Artikel 29: Sonderkommissionen

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Sonderkommissionen einsetzen. Bei Bedarf gibt er ihnen ein Pflichtenheft.

## D. Revisoren

### Artikel 30: Die Revisoren

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup>Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

<sup>3</sup>Mindestens ein Revisor soll Vereinsmitglied sein.

<sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

### Artikel 31: Aufgaben

<sup>1</sup>Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung, der Buchhaltung und der Geschäftsführung.

<sup>2</sup>Unregelmässigkeiten sind unverzüglich dem Präsidenten zu melden.

<sup>3</sup>Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

## 5. Finanzen

### Artikel 32: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a. Jahresbeiträge der Aktiven und Junioren sowie den Passiven des HC Bruggen
- b. Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- c. Ertrag des Vermögens
- d. Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- e. Subventionen und J+S-Beiträgen
- f. Andere Einnahmen

### Artikel 33: Haftung

<sup>1</sup>Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>3</sup>Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf den jeweiligen Mitgliederbeitrag begrenzt.

### Artikel 34: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.



## 6. Schlussbestimmungen

### Artikel 35: Statutenänderungen

<sup>1</sup>Zur Änderung der Statuten bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Die entsprechenden Anträge sind bis Ende Januar dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup>Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

### Artikel 36: Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Auflösung des HC Bruggen kann vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

<sup>2</sup>Zur Auflösung bedarf es der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

<sup>3</sup>Der Vorstand unterbreitet der Versammlung Vorschläge über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Vereinsmaterials.

### Artikels 37: Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung vom 20. Mai 2022 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 20. Mai 2022

Claudio Bader  
Präsident

Niko Keller  
Vizepräsident, TK-Junioren